

15. Evangelische Landessynode

Beilage 73

Ausgegeben im November 2018

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 8. Juli 2017 (Abl. 67 S. 410, 412), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 (weggefallen)“

bb) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Sondervermögen, Einrichtungen und Wirtschaftsbetriebe“

b) In der Präambel wird das Wort „Mittel“ durch das Wort „Mitteln“ ersetzt.

c) In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Kostenstelle“ durch das Wort „Haushaltsstelle“ ersetzt.

d) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Wörter „Kostenstellen und sofern vorhanden in Kostenträger“ durch das Wort „Haushaltsstellen“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „Kostenstelle“ durch das Wort „Haushaltsstelle“ ersetzt.

ccc) In Satz 4 wird das Wort „Kostenstellen“ durch das Wort „Haushaltsstellen“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „Kostenstellen und Planstellen“ durch die Wörter „Haushaltsstellen, Planstellen und Stellen“ ersetzt.

e) In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kostenstellen und sofern vorhanden nach Kostenträgern“ durch das Wort „Haushaltsstellen“ ersetzt.

f) § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Kostenstellen“ gestrichen und das Wort „Kostenträgern“ durch das Wort „Haushaltsstellen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „, Kostenstellen“ gestrichen und das Wort „,Kostenträgern“ durch das Wort „,Haushaltsstellen“ ersetzt.
- g) In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Planvermerk“ durch das Wort „Haushaltsvermerk“ ersetzt.
- h) § 32 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „an Hand von Kostenstellen und Kostenträgern“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kostenstellen“ gestrichen und das Wort „Kostenträgern“ durch die Wörter „in Haushaltsstellen“ ersetzt.
- i) In § 38 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kostenstellen“ gestrichen und das Wort „Kostenträgern“ durch das Wort „Haushaltsstellen“ ersetzt.
- j) § 39 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Kostenstelle oder bei dem vorgesehenen Kostenträger“ durch das Wort „Haushaltsstelle“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Kostenstellen oder Kostenträgern“ durch das Wort „Haushaltsstellen“ ersetzt.
- k) § 56 wird aufgehoben.
- l) § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „muss sichergestellt sein, dass die Programme geprüft und vom Oberkirchenrat freigegeben sind“ durch die Wörter „sind die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programme einzusetzen; der Oberkirchenrat kann ausnahmsweise andere geprüfte Verfahren und Programme freigeben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „an die Datensicherheit nach der Anlage zu § 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz“ durch die Wörter „des Datenschutzrechts“ ersetzt.
- m) In § 59 Absatz 5 werden die Wörter „Kostenstellen und Kostenträger“ durch das Wort „Haushaltsstellen“ ersetzt.
- n) § 61 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „erfolgen“ folgende Wörter eingefügt: „, sofern die Farbe für das Verständnis des Inhalts von Bedeutung ist“.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Das vom Oberkirchenrat festgelegte Verfahren ist zu beachten.“
- o) In § 67 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Investitionsbeiträge“ durch das Wort „Investitionszuschüsse“ ersetzt.
- p) § 72 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 72
Sondervermögen, Einrichtungen und Wirtschaftsbetriebe“**

- bb) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Sonderhaushaltsplan“ die Wörter „und dem Wirtschaftsplan“ eingefügt.
- q) § 80 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aktivseite:

 - 0. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung,
 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete
 Kapital
 - I. Anlagevermögen
 - 1. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 2. Sachanlagen
 - 3. Finanzanlagen
 - II. Umlaufvermögen
 - 1. Vorräte
 - 2. Forderungen
 - 3. Wertpapiere
 - 4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
 - III. Ausgleichsposten aus der Darlehens- und Eigenmittelförderung
 - IV. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
 - V. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse
 - VI. Aktive latente Steuern
 - VII. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
 - VIII. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Nettoposition)“
 - bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Passivseite:

 - I. Eigenkapital
 - 1. Basiskapital
 - 2. Vermögensgrundstock
 - 3. Stiftungskapital
 - 4. Substanzerhaltungskapital, soweit nicht Teil des Vermögensgrundstocks
 - 5. Rücklagen
 - 6. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses
 - II. Sonderposten
 - 1. für Investitionszuweisungen
 - 2. für Investitionszuschüsse
 - 3. für Sonstiges

III. Rückstellungen

1. Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
2. Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
3. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf Grund von pfarrdienstrechtlichen, beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen
4. Clearingverfahren
5. Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
6. Sonstige Rückstellungen

IV. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber dem kirchlichen Bereich
2. Verbindlichkeiten aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Sonstige Verbindlichkeiten

V. Ausgleichsposten aus der Darlehensförderung

VI. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

VII. Passive latente Steuern“

- r) An § 85 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Haushaltsvolumen gemäß Satz 2 ist die Summe der ordentlichen Aufwendungen aus dem Ergebnishaushalt abzüglich der Aufwendungen, die durch Zuwendungen Dritter für eigenständige Bereiche gedeckt sind.“

- s) In § 88 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „auf“ durch das Wort „aus“ ersetzt.

- t) In § 89 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Haushaltsvolumen“ die Wörter „gemäß Satz 1“ eingefügt.

- u) § 108 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zunächst als Vorschuss zu buchen“ durch die Angabe „vorläufig als durchlaufende Auszahlung zu behandeln (§ 48 Absatz 1)“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „zunächst als Verwahrgeld zu buchen“ durch die Angabe „vorläufig als durchlaufende Einzahlung zu behandeln (§ 48 Absatz 2)“ ersetzt.

- v) In § 110 Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „Vorschüsse und die Verwahrgelder“ durch die Angabe „vorläufigen Rechnungsvorgänge (§ 48)“ ersetzt.

w) § 115 Nummer 11 wird aufgehoben.

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „2018“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 76“ durch die Angabe „§ 74“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Artikel 1 § 76 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 findet auf die Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanzen, die erstmals nach diesem Gesetz aufgestellt werden, keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung

In Artikel 2 Absatz 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung vom 8. Juli 2017 (Abl. 67 S. 409, 410) wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In Artikel 4 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. Juli 2017 (Abl. 67 S. 410, 412) wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.